

An alle
Schulen in Kärnten

Bezirksschulräte

Landesschulinspektoren



200000_54204817

Zahl:
allg/1403-A/2014

Sachbearbeiterin:
Mag.Dr. Hirschberger-Olinovec

Telefon:
+43/463/5812-313

Datum:
22.04.2014

Betreff:
Rundschreiben Nr.: 12/2014; Durchführung von
wissenschaftlichen Untersuchungen an Schulen

Rundschreiben Nr.: 12/2014

Verteiler:	N
Sachgebiet:	Schulrecht
Inhalt:	Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen an Schulen, Genehmigung, Mitwirkung der Schulen
Geltung:	unbefristet
Rechtsgrundlage:	§§ 43, 46, 51, 56 und 57 a SchUG

Die in diesem Rundschreiben enthaltenen Personenbezeichnungen gelten jeweils auch in der weiblichen Form.

1. Vorbemerkung

Der Landesschulrat für Kärnten anerkennt die Notwendigkeit der Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen an Schulen und ist grundsätzlich bereit, diese Befragungen der Studierenden und Mitarbeiter der Pädagogischen Hochschule, der Universität Klagenfurt sowie ähnlicher Institutionen zu genehmigen. Aufgrund der Fülle diesbezüglicher Anfragen ist es allerdings erforderlich, gewisse Rahmenbedingungen zu setzen.

2. Rechtslage

- a) Schüler sind einerseits verpflichtet, den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, andererseits haben sie ein Recht auf Unterrichtserteilung.
- b) Lehrpersonen haben das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Ihre Hauptaufgabe ist die Unterrichts- und Erziehungsarbeit.

Die Schulbehörde kann daher für Schüler und Lehrpersonen keine Verpflichtung aussprechen, während der Unterrichtszeit an wissenschaftlichen Untersuchungen mitzuwirken.

3. Richtlinien für die Durchführung

Die nachstehend angeführten Richtlinien sollen es dem genannten Personenkreis ermöglichen, ihre Befragungen durchzuführen:

a) Ansuchen

Die Antragsteller werden gebeten, die Genehmigung der Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen schriftlich beim Landesschulrat für Kärnten zu beantragen und hierfür das Antragsformular zu verwenden, welches auf der Homepage des Landesschulrates für Kärnten abrufbar ist. Die Antragstellung kann per Post oder per Email erfolgen. Dem Ansuchen ist eine Bestätigung der jeweiligen Institution (z.B. Pädagogische Hochschule, Universität Klagenfurt) beizuschließen, der die AntragstellerInnen angehören, aus welchem die Notwendigkeit und der Umfang der erbetenen Untersuchung sowie die in Betracht kommenden Schulen hervorgehen. Es wäre daher zweckmäßig, bereits vor der Antragstellung mit den gewünschten Schulstandorten Kontakt aufzunehmen, um die Zustimmung der jeweiligen Schulleitung bereits vorab einzuholen.

b) Genehmigung

Der Landesschulrat für Kärnten erteilt schriftlich die beantragte Genehmigung, sofern das zuständige Schulaufsichtsorgan sowie die Schulpsychologie keine Bedenken äußern. Die von der Untersuchung betroffenen Schulen werden über die Genehmigung informiert und um Unterstützung ersucht.

Mit der schriftlichen Genehmigung wird den AntragstellerInnen ein Erlagschein zur Überweisung der Gebührenabgabe von derzeit € 13,20 übermittelt.

c) Durchführung

Für die Durchführung der Untersuchungen gelten grundsätzlich folgende Auflagen:

- aa) Wissenschaftliche Untersuchungen an Schulen sind grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit durchzuführen.
- bb) Die Freiwilligkeit der Mitarbeit der in Frage kommenden Lehrpersonen muss gegeben sein.
- cc) Die Schulen haben die Erziehungsberechtigten rechtzeitig und nachweislich über die beabsichtigte Durchführung und Inhalt der Unter-

suchung zu informieren und auf die Freiwilligkeit der Teilnahme hinzuweisen.

Die Anonymität der befragten Personen ist jedenfalls zu gewährleisten. Sofern im Zuge einer Untersuchung personenbezogene Daten erhoben werden sollen, ist dies ausnahmslos nur zulässig, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

- dd) Wenn schulpflichtige Schüler befragt werden, soll nach Möglichkeit eine Lehrperson, jedenfalls aber eine geeignete Aufsichtsperson während der gesamten Dauer der Untersuchung anwesend sein.
- ee) Den Schulen wird es untersagt, wissenschaftliche Untersuchungen vor dem Vorliegen der Genehmigung durch den Landesschulrat für Kärnten durchführen zu lassen.

d) Auswertung

Nach Durchführung der Untersuchung und Auswertung ist das Auswertungsergebnis dem Landesschulrat für Kärnten unaufgefordert schriftlich zu übermitteln.

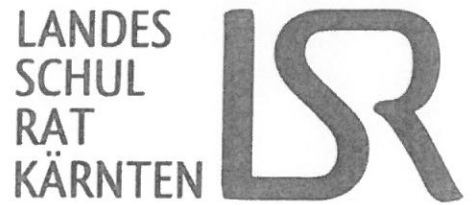
e) Information

Die Schulleitungen haben allenfalls vorsprechende Studenten von diesem Erlass in Kenntnis zu setzen.

Beilage

Für den Amtsführenden Präsidenten
Mag. Dr. Mirella Hirschberger-Olinovec

F.d.R.d.A.
Laimer



Ansuchen um Genehmigung zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen

Der Landesschulrat für Kärnten anerkennt die Notwendigkeit der Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen an Schulen und ist gerne bereit, diese Befragungen der Studierenden der Pädagogischen Hochschulen und der Universität durch eine Genehmigung zu ermöglichen. Für eine entsprechende Genehmigung reichen Sie bitte alle erforderlichen Unterlagen zusammen mit diesem vollständig ausgefüllten Ansuchen beim Landesschulrat für Kärnten ein.

1. AntragstellerIn:

Name

Telefonnummer

Email

Anschrift

.....

LehrerIn in Ausbildung ja/nein

2. Die Untersuchung wird durchgeführt im Namen folgender Institution/Organisation:

(Bezeichnung der Hochschule, PH, Forschungseinrichtung)

.....

.....

3. Arbeitstitel der Untersuchung

.....

4. Kurzbeschreibung der Untersuchung

(Ziel und Zweck der Arbeit, Verwendung der Ergebnisse)

.....
.....
.....
.....

5. Beschreibung der Stichprobe

.....

Umfang der Stichprobe (Anzahl zu befragender/beteiligter Personen)

.....

Alter der Zielgruppe

Gewünschter Schulstandort

6. Untersuchungsparameter

Dauer des Untersuchungszeitraums von bis

Durchschnittlich geschätzte Dauer
einzelner Untersuchungen in Minuten
(z.B. Dauer des Interviews, Dauer der Fragebogenbeantwortung)

Untersuchungsinstrument (z.B. Fragebogen,
Interviewleitfaden)

7. Beilagen

- Begleitschreiben der wissenschaftlichen Einrichtung
- Vorlage des verwendeten Untersuchungsinstruments

Bitte beachten Sie: Die Schulbehörde kann für SchülerInnen und Lehrpersonen keine Verpflichtung aussprechen, während der Unterrichtszeit an diesbezüglichen Untersuchungen mitzuwirken. In Einzelfällen wird ein Einbau in einschlägigen Unterrichtsgegenständen möglich sein und ist von der jeweils betroffenen Lehrperson oder dem Schulleiter zu entscheiden.